



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 86 (24 Lexikonartikel / 24 *encyclopedia articles*, 1990)

**Adoption (23), Aisymneten (69), Apella (140), Archon (173–174),
Areopag (176), Betrug (323–324), Blabe (348), Blutrache (350), Bule
(388), Bürgerschaft (392), Buße (394–395), Darlehen (527), Delikt (532),
Diagramma (546), Diaitetes (546), Diebstahl (549), Dienstvertrag (550),
Dikasterion (551), Dike (551), Eigentum (594–595), Eisagogeus (596–
597), Ekklesia (598), Fälschung (675), Familie (676)**

**Lexikon Alte Kulturen, hg. v. Hellmut Brunner, Klaus Flessel,
Friedrich Hiller, I, 1990**

© Meyers Lexikonverlag (Mannheim–Wien–Zürich), mit freundlicher Genehmigung

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Adoption [lat.; zu adoptare = hinzuerwählen], die Annahme an Kindes Statt. Als *gemeingriech.* Rechts-einrichtung wurde die A. v. a. unter dem Aspekt des Erbrechts gesehen. In *Athen* durfte nur ein Mann, der keinen ehel. Sohn hatte, adoptieren oder, nach dem Solon. Testiergesetz, einen Sohn für den Fall des Todes ohne Leibeserben benennen. Auch eine sog. postume A. war möglich. Die A. (eispoiēsis) erfolgte durch Eintragung in die Liste der Phratrie. In *Gortyn* war A. auch neben schon vorhandenen Söhnen möglich.

Literatur: LIPSIUS, J. H.: Das att. Recht u. Rechtsverfahren. Lpz. 1905–15. 3 Bde. in 1 Bd. Nachdr. Hildesheim 1966.

In *Rom* war die älteste Form die *Arrogatio*. Sie bestand in der Aufnahme eines von väterl. Gewalt freien und erwachsenen Mannes in den Familienverband und wurde in Gesetzesform vor den Kuriatkomitien vollzogen. Sie diente bei Fehlen männl. Nachkommen der Fortsetzung der agnat. Familie. Der Annehmende erfüllte mit der A. zugleich die sakrale Pflicht zur Erhaltung des Hauskults. Die jüngere Form der A. war die *Adoptio*, ein kompliziertes Rechtsgeschäft, mit der fremde Hauskinder aufgenommen werden konnten.

Literatur: KURYŁOWICZ, M.: Die adoptio im klass. röm. Recht. Warschau 1981.

Den *german. Rechten* war die A. nicht bekannt. Der A. ähnl., aber in der Wirkung beschränktere Institute

waren die Geschlechtsleite, die Pflegkindschaft und die meist durch Waffenreichung vollzogene Ehren-A. zur Begründung eines bes. Treueverhältnisses.

Literatur: HRG Bd. 1. 1971. S. 56.

Aisymneten [griech.], ion. Ausdruck für ein Kollegium, das in der Polis Festspiele ausrichtete. †Pittakos erhielt unter dieser Bez. in Mytilene tyrannenähnliche Macht, um soziale Konflikte zu schlichten. Wie †Drakon und †Solon gab er Rechtssatzungen, legte sein Amt nach Erfüllung seiner Aufgabe freiwillig nieder. Weitere berühmte tyrannenähnliche Ai. waren †Zaleukos in Lokroi und †Charondas in Katane. Als reguläre Amtsträger oder als Ratsherren sind Ai. aus verschiedenen griech. Staaten bekannt.

Apella [griech.], spartan. Bez. für die einmal im Monat stattfindende Volksversammlung, die in der Nähe der Stadt abgehalten wurde. Befugnisse und Verfahrensweise sind nicht mehr genau zu erkennen, auch ist unklar, ob neben den über 30 Jahre alten Spartiaten auch Periöken zur Teilnahme zugelassen waren. Reden hielten die Könige, Ephoren und Geronten, das Recht der freien Meinungsäußerung eines jeden Bürgers war beschränkt. Die A. war von der Rechtsprechung ausgeschlossen, beschloß aber über Gesetze, Verträge und bestimmte, welcher der beiden Könige ins Feld ziehen sollte, durch lauten Zuruf. – ↑ auch Ekklesia.

Literatur: BUSOLT, G./SWOBODA, H.: Griech. Staatskunde. Mchn. ³1920–26. 2 Bde. Nachdr. ebd. 1972–79. – CLAUSS, M.: Sparta. Mchn. 1983. – WELWEI, K.-W.: Die griech. Polis. Stg. u. a. 1983.

Archon (Mrz. Archonten) [griech. = Herrscher], Bez. für Inhaber des höchsten Staatsamtes einer Reihe griech. Stadtstaaten. In Athen begann das *Archontat* unter dem Königtum mit der Übernahme einzelner monarch. Herrschaftsfunktionen durch dafür bestellte

Personen und entwickelte sich nach dessen allmähl. Auflösung organisch weiter (Aufzeichnung dieses Prozesses in Aristoteles' Schrift von der ›Verfassung der Athener‹). Die Amtszeit der Archonten, anfangs wohl lebenslang, wurde im 8. Jh. v. Chr. auf zehn, später (682?) auf ein Jahr festgesetzt. In der Zahl von schließlich neun Archonten nahmen der erst später genannte *A. Eponymos* (nach ihm seit 683 Benennung der Jahre in offizieller Zählung; zuständig für die allg. Oberaufsicht und die nominelle Staatsleitung; † auch Eponymos), der *A. Basileus* (Oberleitung für den sakralen Bereich; † auch Basileus) sowie der *A. Polemarchos* (Oberleitung für den militärischen Bereich; † auch Polemarch) eine bes. Stellung ein. Die restl., mit Aufgaben der Rechtspflege betrauten Archonten wurden als *Thesmotheten* (= Rechtssetzer) bezeichnet. Im Verhältnis zu anderen Institutionen (z. B. der des † Strategen) schwand die Bedeutung des Archontats immer mehr, seine Kompetenzen beschränkten sich im 5. Jh. v. Chr. auf religiöse und jurist. Aufgaben. Außerdem führten Ausdehnung der Wählbarkeit für das Archontenamt auf die oberste Steuerklasse durch Solon sowie Verbindung von Wahl und Losung aus 500 Kandidaten der 1. und 2. Klasse (487; Kleisthenes, Ephialtes) zu allmähl. Demokratisierung. Seit 457 v. Chr. war durch die Reformtätigkeit des Ephialtes und des Perikles auch die 3. Steuerklasse wählbar. Doch hielt sich das Archontat als Ehrenamt bis in die röm. Kaiserzeit. Der letzte eponyme *A.* ist 457 n. Chr. nachweisbar. – † auch Areopag.

Literatur: BUSOLT, G./SWOBODA, H.: Griech. Staatskunde. Mchn. ³1920–26. 2 Bde. Nachdr. ebd. 1972–79. – DINSMOOR, W. B.: The archons of Athens in the Hellenistic age. Cambridge (Mass.) 1931. Nachdr. Amsterdam 1966. – EHRENBERG, V.: Der Staat der Griechen. Zü. u. a. ²1965. – HIGNETT, C.: A history of the Athenian constitution to the end of fifth century B. C. Neuausg. Oxf. 1975. – WELWEI, K.-W.: Die griech. Polis. Stg. u. a. 1983.

Areopag (Ἄρειος Πάγος), ältester Rat (boulḗ) Athens aus der Adelszeit, der wegen seiner Gerichtssitzungen auf dem Areopaghügel (Areshügel) A. genannt wurde. Der A., der als myth. Ursprungs gilt, ergänzte sich in histor. Zeit aus ehem. Archonten († Archon); bis zur Mitte des 5. Jh. v. Chr. konnten alle Bürger mit Hoplitenzensus und zuletzt alle Athener in den A. gelost werden. Urspr. zuständig für Kapitalverbrechen, Religionsvergehen und die Kontrolle der übrigen Behörden, wurde der A. bes. nach den Solonischen Reformen sowie 462 v. Chr. durch † Ephialtes seines polit. Einflusses weitgehend beraubt und auf Blutgerichtsbarkeit (unter Vorsitz des Archon Basileus) sowie rein religiöse Funktionen beschränkt. Späteren galt er als Wächter der Sitten, was vielleicht seine vorübergehende Neubestellung als oberstes Regierungsorgan der Stadt durch Hadrian erklärt.

Literatur: BUSOLT, G./SWOBODA, H.: Griech. Staatskunde. Mchn. ³1920–26. 2 Bde. Nachdr. ebd. 1972–79. – HIGNETT, C.: A history of the Athenian constitution to the end of the fifth century B. C. Neuausg. Oxf. 1975. – WELWEI, K.-W.: Die griech. Polis. Stg. u. a. 1983. – BLEICKEN, J.: Die athen. Demokratie. Paderborn u. a. ²1988.

sammlung wurde in Athen mit dem speziellen Verfahren der *probolē* verfolgt. In Delos scheint es bei Vergabe öffentl. Bauten eine B.sklage (*dikē pseúdous*) des benachteiligten Konkurrenten gegeben zu haben. Gegen B. bei Marktkäufen durch falsche Maße oder Gewichte schritten die *†Agoranomen* ein; Theophrast überliefert ein Gesetz aus Athen, das B. sowohl auf seiten der Verkäufer als auch der Käufer untersagt. Im *ptolemäischen Ägypten* wurde gegen B. Hilfe bei der Verwaltung gesucht.

Literatur: LIPSIUS, J. H.: Das att. Recht u. Rechtsverfahren. Lpz. 1905–15. 3 Bde. in 1 Bd. Nachdr. Hildesheim 1966. – TAUBENSCHLAG, R.: Das Strafrecht im Rechte der Papyri. Lpz. u. a. 1916. Nachdr. Aalen 1972. – MEYER-LAURIN, H.: Gesetz u. Billigkeit im att. Prozeß. Weimar 1965.

Zum *röm. Recht* *†Dolus*, *†Stellionat*.

Das *german. Recht* hat einen allg. Betrugstatbestand nicht entwickelt. Mehrere *german. Volksrechte* behandeln einzelne Fälle des B.s, wie z. B. den Verkauf einer fremden Sache. Zw. B. und Fälschungsdelikten (*†Fälschung*) wurde keine deutl. Unterscheidung getroffen. War ein B. durch Fälschung einer Urkunde verübt, so traf den Täter die Strafe der Urkundenfälschung. Der durch die Verwendung falscher Maße und Gewichte verübte Betrug wurde vielfach als *†Diebstahl* an dem Betrogenen aufgefaßt und entsprechend bestraft.

Literatur: HIS, R.: Das dt. Strafrecht bis zur Karolina. Bln. 1928. Nachdr. Mchn. 1967. S. 172. – HRG Bd. 1. 1971. S. 398.

Betrug, die *griech. Rechte* kannten B. nicht als allg. Delikts- oder Straftatbestand. Täuschung der Volksver-

Blabe [griech.], im griech. Recht Schädigung, Schaden. Die Klage wegen Schädigung (*dikē blábēs*) ist der wichtigste Tatbestand in der Entwicklung des griech. Vertragsrechts aus dem † Delikt. Bei absichtl. Schädigung des Vermögens war eine † Buße in der doppelten, bei unabsichtl. in der einfachen Höhe des Schadens zu zahlen.

Literatur: MUMMENTHEY, H.: Zur Geschichte des Begriffes B. im att. Recht. Diss. Freib. 1971.

Blutrache, im *griech. Mythos* hatten die Verwandten eines Erschlagenen die religiöse Pflicht, diesen durch das Blut des Täters zu rächen. Mit Erstarken der *Polis*, in Athen seit † Drakon, waren die Verwandten auf die gerichtl. Verfolgung von † Mord beschränkt. Auch in klass. Zeit blieb die Klage Privatsache. – † auch Buße.

Literatur: RUSCHENBUSCH, E.: *Unterss. zur Gesch. des athen. Strafrechts*. Köln 1968.

In *Rom* war die B. ein uraltes Recht und eine moralisch-religiöse Pflicht der † Agnaten eines Ermordeten. Dieses Recht wurde bis in das beginnende 2. Jh. v. Chr. in einem privaten Kapitalverfahren von den staatl. Gerichten auf seine Voraussetzungen kontrolliert. Wurde die Tat als absichtlich erwiesen, so konnten die Sippenossen den Täter wegführen und töten. Auch als der † Mord in einem öffentl. Strafverfahren verfolgt wurde, war es moral. Pflicht der nächsten Anverwandten, als Ankläger aufzutreten. Die Rache der Angehörigen blieb auch noch in der Kaiserzeit Grundlage der Strafe, führte indessen nicht mehr zu einem Recht auf private Vollstreckung.

Literatur: KUNKEL, W.: *Unterss. zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullan. Zeit*. Mchn. 1962.

Im *german. Recht* wurde durch die B. eine Verletzung der Sippenehre, v. a. die Tötung eines Angehörigen, geahndet. Die B. richtete sich gegen die Sippe, der der Täter angehörte. Ehrevoll konnte es sein, anstelle des Täters gerade den Besten der gegner. Sippe als Racheobjekt auszuwählen. Die B. war nicht nur ein Recht, sondern auch Pflicht für alle Sippenmitglieder, was häufig zu Kämpfen führte († Fehde), die mehrere Generationen überdauerten; sie wurde durch das † Wergeld zurückgedrängt.

Literatur: HRG Bd. 1. 1971. S. 459 u. 1083.

Bule (Boule) [griech.], Bez. für die mit verschiedener Funktion in fast allen griech. Staaten nachweisbare Ratsversammlung. Eine Vorform bildete bereits der Adelsrat des homer. Königtums. In histor. Zeit scheint die Bedeutung der B. in demokratisch regierten Staaten (z. B. Athen) größer als in oligarch. Staaten gewesen zu sein, doch steht auch die Bedeutung etwa der † Gerusia in Sparta außer Zweifel. Der B., in Athen eine ständig tagende Instanz, die die demokrat. Willensbildung einleitete und koordinierte (J. Bleicken), kam u. a. Vorberatung der Anträge an die Volksversammlung († Probulema), Ausführung der Volksbeschlüsse, Beaufsichtigung der Staatsverwaltung (u. a. durch † Dokimasie), Vertretung des Staates nach außen sowie die Rolle eines bes. Staatsgerichtshofes zu. In Athen soll die B. unter Solon aus 400 gewählten Mitgliedern (*Buleuten*) bestanden haben, nach der Reform des Kleisthenes setzte sie sich zusammen aus 500 Ratsherrn, je 50 Angehörige der zehn Phylen, die durch Los bestimmt wurden (Amtszeit: ein Jahr). Ein alle 36 Tage wechselnder, ständig tagender Ausschuß († Prytanie) unter einem Epistates führte die laufenden Geschäfte. Um die Mitte des 5. Jh. v. Chr. verdrängte die B. die ältere Ratsversammlung des † Areopags endgültig aus ihren polit. Funktionen, womit der Übergang zur radikalen Demokratie gegeben war. Auch nach der Trennung (zw. 403/402 und 379/378) der Geschäftsführung der Prytanie von dem Vorsitz in der Volksversammlung (und im Rat) blieb die B., wenn nicht Regierung, so doch das, was in der athen. Demokratie an Regierung möglich war. – † auch Athen (Geschichte).

Literatur: BUSOLT, G./SWOBODA, H.: Griech. Staatskunde. Mchn. 1920–26. 2 Bde. Nachdr. ebd. 1972–79. – RHODES, P. J.: The Athenian boule. Oxf. 1972. – BLEICKEN, J.: Die athen. Demokratie. Paderborn u. a. 1988.

adpromissio = Hinzuversprechen). Die *Sponsio* war als älteste B.sform röm. Bürgern vorbehalten. Die ihr nachgebildete *Fidepromissio* unterschied sich von ihr v. a. durch das geänderte Versprechensverb fidepromittere, wodurch sie Peregrinen zugänglich war. Neben diese beiden, an strenge Regeln gebundene Formen trat im 1. Jh. v. Chr. die wesentlich fortschrittlichere und freiere *Fideiussio*. Hier ordnete der Bürge an, die Verpflichtung solle auf seine Treue genommen sein. Bis Justinian galten die Klagen gegen Bürgen und Hauptschuldner als Klagen in derselben Sache, weshalb man sich nur an einen von beiden klageweise wenden konnte († bis de eadem re ne sit actio). Mehrere republikan. Gesetze zielten darauf ab, die B.shaftung zu erleichtern (leges Apuleia, Furia, Cicerea de sponsu). Die Lex Cornelia de sponsu statuierte 81 v. Chr. eine Höchstgrenze für die Anzahl von B.en unter denselben Personen, die Erzwingung einer Teilhaftung unter Mitbürgen garantierte eine Epistula Hadriani. Das Senatus Consultum Vellaeianum (1. Jh. n. Chr.) verbot Frauen u. a. die Übernahme von Bürgschaften.

Auch im *german. Recht* trat die B. in verschiedenen – teilweise nebeneinander bestehenden – Formen auf. Entsprechend dem delikt. Ursprung des Schuldrechts war der Schuldner der Rache des Gläubigers ausgesetzt. Aus der urspr. Geiselschaft des Schuldners entwickelte sich als abgeschwächte Form die *Geisel-B.*: Der Bürge unterwirft sich für den Fall, daß der Schuldner nicht oder nicht rechtzeitig leistet, selbst dem Zugriff des Gläubigers als Geisel. Daneben stand – jedenfalls seit der fränk. Zeit – die *Gestellungsbürgschaft*. Konnte ein zur Zahlung einer ↑ Buße verurteilter Schuldner weder Geiseln noch Sachpfänder aufbringen, so konnte ein Bürge als Vermittler zw. Gläubiger und Schuldner treten. Er mußte versprechen, den Schuldner im Falle der Nichtleistung an den Gläubiger auszuliefern. Dafür war der Schuldner bis dahin vor der sofortigen Rache des Gläubigers geschützt. Der Bürge barg den Schuldner. Er konnte bei ihm selbst pfänden und die gepfändeten Sachen dem Gläubiger zur Befriedigung überantworten. Gelang die Befriedigung des Gläubigers nicht, so haftete der Bürge selbst mit seiner Person für die Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger. Im gerichtl. Verfahren war die Gestellungs-B. häufig. Der Bürge verpflichtete sich, den Beklagten zur Verhandlung, zum Beweistermin oder zur Urteilsvollstreckung zu stellen und haftete für die Erfüllung dieser Pflicht persönlich. Aus der Gestellungs-B. entwickelt sich die *Vollstreckungs-B.*, bei der der Bürge nicht mehr den Schuldner zu stellen, sondern nur noch für den Gläubiger auszufänden hatte. Tat er dies nicht oder genügte die gepfändeten Sachen zur Befriedigung des Gläubigers nicht, so haftete der Bürge mit seinem Vermögen, aber ebenso wie der Schuldner nicht mehr mit seiner Person.

Literatur: PARTSCH, J.: Griech. Bürgschaftsrecht. Bd. 1. Lpz. u. a. 1909. Nachdr. Aalen 1966. – BEYERLE, F.: Der Ursprung der B. In: ZRG (GA) 60 (1927). S. 567. – HÜBNER, R.: Grundzüge des dt. Privatrechts. Lpz. 1930. S. 511. – HRG Bd. 1. 1971. S. 565. – MITTEIS, H.: Dt. Privatrecht. Neu bearb. v. H. LIEBERICH. Mchn. 1981. – Röm. Recht. Begr. v. P. JÖRS. Neu bearb. v. H. HONSELL u. a. Bln. u. a. 1987. S. 286.

Bürgschaft, als vermutlich ältestes vertragl. Haftungsgeschäft diente die B. (engýē, wörtlich = die Einhängung; der Bürge begab sich urspr. in die Geiselschaft des Gläubigers) in allen *griech. Rechtsordnungen* zwei Zwecken: Im Prozeß garantierte ein unbeteiligter Dritter dem Kläger dafür, daß der Verklagte bis zum Urteil und der Vollstreckung greifbar blieb (*Gestellungs-B.*); des weiteren sicherte die B. neben dem ↑ Pfandrecht private und öffentl. Ansprüche (*Zahlungs-B.*, z. B. beim Darlehen). Die Haftung des Bürgen wurde in Athen mit einer eigenen Klage (dike engýēs) durchgesetzt, die nach einem Jahr verjährte. B. wird in den ptolemäischen Papyri als engýēsis bezeichnet. Im *röm. Recht* ist die B. die wichtigste Form der Sicherung von Forderungen. Wohl wegen der Strenge und Effizienz der persönl. Haftung († Manus iniectio) übertraf sie das ↑ Pfandrecht bei weitem an Bedeutung. Alle drei typ. B.sgeschäfte waren Anwendungsformen der ↑ Stipulation, d. h. der Bürge versprach unter Einhaltung einer bestimmten Frage- und Antwortform dieselbe Leistung wie der Hauptschuldner (B. daher allg.:

Buße [urspr. = Nutzen, Vorteil (verwandt mit nhd. besser)],

1) das Bemühen um die Wiederherstellung eines durch menschl. Vergehen gestörten Verhältnisses zw. der Gottheit und den Menschen, das sowohl als Individuum als auch eine Gemeinschaft betreffen kann, hat in den *Religionen* zu unterschiedl. Formen der Bußpraxis geführt. Die B. kann stellvertretend durch einen ›Sündenbock‹ vollzogen werden. Sie kann sich der Mittel des Opfers und der Reinigungsriten bedienen, die häufig in sakralen Waschungen bestehen. Sündenbeichte, Gelöbnis von Bußwerken und asket. Bußdisziplin sind meist Ausdruck einer subjektiven Bußgesinnung, der das Bewußtsein der Sünde zugrunde liegt und die eine echte Sinnesänderung erstrebt. Schon in den ältesten vorderoriental. Religionen ist B. zeremoniell festgelegt. Im AT ist sie verbunden mit Fasten und Bedecken mit Sack und Asche (u. a. Jes. 58, 3 ff.; 1. Kön. 21, 9 und 27; Esra 9, 3 ff.). An Bußtagen kamen Gebet und Opfer (Neh. 9, 1 ff.) hinzu. Da die gemeinreligiöse B. oft nicht zu Gott und zum Mitmenschen führt, forderten die Propheten B. als totale Umkehr

(† Metanoia) zu Gott, als Hinwendung zu Liebe und Gehorsam (Amos 4, 1 ff.; Jer. 4, 1 ff.; Hos. 2, 4 ff.). – Im *Judentum* ist B. vorwiegend die täglich neue Hinwendung zum mosaischen Gesetz. – Im *NT* fordert Johannes der Täufer wie die Propheten B. als Umkehr (Matth. 3, 1 ff.; Luk. 3, 1 ff.), ebenso Jesus (›Kehrt um, denn die Gottesherrschaft ist da‹). Der zukünftige Richter, Gott, tritt in Jesus jetzt den Menschen gegenüber, und zwar als der vergebende Vater, als der Freund der Armen und Verachteten. So ist B. nicht Forderung und Leistung, sondern Geschenk.

2) nach *griech.* *Recht* konnte ein durch † Delikt verletzter Privatmann gegen den Verletzer mit Privatklage († Dike) vorgehen; der Geldbetrag, den ihm der Delinquent (etwa wegen Schädigung [† Blabe] oder † Diebstahl) zahlen mußte, wird in der heutigen Terminologie B. genannt. Eine Geldstrafe floß hingegen an den Staat; sie wurde bei Unrechtstaten gegen die Gemeinschaft, üblicherweise nach Popularklage († Graphe) verhängt. Homer und vermutlich noch † Drakon kannten private Geld-B. wegen Mordes (poinē), womit der Täter nach Sühnepakt (aidēsis) mit den Verwandten des Getöteten deren Recht zur † Blutrache ablöste. Dieses Blutgeld und der Sühnepakt wichen bei † Mord in klass. Zeit der † Todesstrafe.

Im *röm. Recht* Poena (= allg. Strafe); bei den öffentl. Verbrechen (crimina publica [† Crimen]), für die auf verschiedenen Entwicklungsstufen die Todesstrafe, Zwangsarbeit, Verbannung angedroht wurden, war immer auch schon die Geldstrafe (multa) bekannt, die an eine öffentl. Kasse zu entrichten war. Bei den vom Verletzten zu verfolgenden Delicta privata († Delikt) ist B. eine Geldsumme, die der Rechtsverletzer zu Strafzwecken neben dem Schadenersatz an den Verletzten zu zahlen hat.

Im *german. Recht* fiel die B. urspr. wohl ungeteilt an den Kläger und seine Sippe. Später war ein Teil der B. an diejenigen, die den Vergleich zw. Täter und Verletztem vermittelten, oder, im Falle des gerichtl. Verfahrens, an den Vertreter der öffentl. Gewalt (König, Richter, Schöffen) zu zahlen. In fränk. Zeit wurde die B. aber zunächst noch als Gesamt-B. berechnet, wovon dann ein bestimmter Bruchteil (häufig $\frac{1}{3}$) an die öffentl. Gewalt abzuführen war. Die B. war in dieser Zeit noch der normale Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung und damit keine Strafe in modernem Sinn. – † auch Wergeld.

Natural-D. vertretbarer Sachen wie Getreide oder Öl im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. An den entliehenen Sachen, die meist dem Verbrauch und nicht dem Gebrauch dienten, hatte der Entleiher †Eigentum und †Gewere. Nach dem Vordringen einer Währung wurde das verzinsl. Geld-D. (†auch Zinsen) in einzelnen german. Volksrechten geregelt.

Literatur: HRG Bd. 1. 1971. S. 662. – MITTEIS, H.: Dt. Privatrecht. Neu bearb. v. H. LIEBERICH. Mchn. 1981.

Darlehen, im gesamten *griech.* Bereich nahm das verzinsl. Kapital-D. (dáneion) unter den Kreditgeschäften wirtschaftlich die wichtigste Stelle ein. Gesichert wurde das D. durch †Bürgschaft oder †Pfandrecht, die †Zinsen überstiegen regelmäßig nicht 12%. Zur Finanzierung des Seehandels diente die Sonderform des See-D.s, bei dem als Risikoprämie erhöhte Zinsen verlangt wurden; doch mußte das Kapital samt Zinsen nur zurückgezahlt werden, wenn das Schiff wohlbehalten an das Ziel der Reise kam, für die das Geld aufgenommen worden war. Zur Sicherung des See-D.s wurden das Schiff und/oder die Ladung verpfändet; mit Untergang erlosch auch das Pfandrecht.

Literatur: RUPPRECHT, H.-A.: Unterss. zum D. im Recht der graeco-ägypt. Papyri der Ptolemäerzeit. Mchn. 1967. – THÜR, G.: Hypotheken-Urkunde eines See-D.s. In: Tyche 2 (1987). S. 229.

Die älteste Form des *röm.* D.s, das Nexum, bei dem der D.sgeber mit der förmlichen Zuwaage des Geldes vor Zeugen (†Libralakt) eine pfandmäßige Zugriffsgewalt auf die Person des Kreditnehmers für den Fall der Nichtrückzahlung erhielt, wurde bald vom formfreien, zinslosen Mutuum verdrängt. Als †Realvertrag wurde es erst durch die Übereignung der D.ssumme (außer Geld auch bestimmte Mengen vertretbarer Sachen wie Getreide) unter gleichzeitiger Rückzahlungsvereinbarung begründet, formfreie D.szusagen waren nicht verbindlich. Zur Rückforderung diente die †Condictio (hier: actio certae creditae pecuniae), mit der nur die tatsächlich gegebene D.ssumme eingeklagt werden konnte. †Zinsen mußten in Form einer †Stipulation zusätzlich vereinbart werden. Das Senatus consultum Macedonianum (vermutlich 47 n. Chr.) verbot Geld-D. an Haus söhne. Verbotswidrig ausgezahlte D. waren gültig, konnten aber gerichtlich nicht zurückgefordert werden.

Literatur: Röm. Recht. Begr. v. P. JÖRS. Neu bearb. v. H. HONSELL u. a. Bln. u. a. 1987. S. 296.

Nach Aussage des Tacitus war den *Germanen* das verzinsl. Geld-D. unbekannt. Die vorherrschende Naturalwirtschaft und das Fehlen umlauffähiger Werte ließen eine Verzinsung nicht zu. Tausch und Pfandsatzung bestimmten das Wirtschaftsleben. – Das D. entwickelte sich in der Folgezeit als Unterfall der †Leihe aus dem

Delikt [lat. delictum = unerlaubte Handlung], im *griech. Recht* in Anlehnung an die röm. Terminologie Bez. für einen Angriff auf eine Privatperson, der mit † Dike verfolgt wurde, wie † Mord, † Diebstahl, tätl. und wörtl. Beleidigung (aikia, kakēgoria). Eine † Buße wegen tätl. Beleidigung mußte zahlen, wer einen anderen grundlos ›als erster geschlagen‹ hatte. Dem gegenüber war Hybris (›sich über andere Emporheben‹) eine gegen die Allgemeinheit gerichtete, mit † Graphe zu verfolgende Unrechtstat. Das D. der Schädigung († Blabe) und andere spielten im Bereich der Sachherrschaft und des Vertragsrechts eine wichtige Rolle. – † auch griechisches Recht.

Im *röm. Recht* ist D. v. a. das im Ggs. zum † Crimen der privaten Verfolgung im Zivilprozeß überlassene Vergehen, das Delictum privatum. Dieses begründete einen Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger (obligatio ex delicto [† Obligation]) auf Bußzahlung oder auf † Buße und Schadenersatz, den er mit einer Actio poenalis (Strafklage) gerichtlich geltend machen konnte. Zu den typ. D.en zählten Diebstahl († Furtum), † Sachbeschädigung, Persönlichkeitsverletzung († Iniuria) und † Raub. Dazu kamen von Prätoren eingeführte D.e wie † Dolus (Betrug, arglistige Schädigung), † Metus (Erpressung, Zwang) und Gläubigerbenachteiligung (fraus creditorum). Daneben gab es Ansprüche aus delikts-ähnl. Tatbeständen, die Justinian I. unter dem Namen † Quasidelikte zusammenfaßte. Die Deliktsfähigkeit wurde nach dem Alter beurteilt († Handlungsfähigkeit), für Delikte Gewaltunterworfenener haftete der Gewaltthaber († Noxalhaftung).

Das *german. Recht* kennt zunächst keine Unterscheidung von Zivilrecht und Strafrecht. Jede Klage beinhaltet den Vorwurf eines D.s – der Verletzung eines Rechts des Klägers durch den Beklagten –, sei es nun strafrechtlich (etwa bei einem versuchten Totschlag), oder sei es zivilrechtlich (etwa bei der nicht rechtzeitigen Rückgabe einer entliehenen Sache). Die † Buße, die

den angerichteten Schaden weit übersteigen kann, ist Strafe und Schadensersatz zugleich.

Literatur: MITTEIS, H.: Dt. Privatrecht. Neu bearb. v. H. LIEBERICH. Mchn. ⁹1981.

Diagramma [griech.; eigentl. = Umriß],

1) im ptolemäischen Ägypten Grundordnung für ein umfassendes Sachgebiet wie das Steuer-, Monopol- oder Gerichtswesen. Nachdem die Rechtssetzung anfänglich eher zufällig auf anstehende Bedürfnisse reagiert hatte, baute König Ptolemaios II. Philadelphos im 3. Jh. v. Chr. die Rechtsordnung planmäßig durch Diagrammata aus. Im Ggs. zum D. hat das † Protagma eine königl. Spezialanordnung zum Inhalt.

Literatur: WOLFF, H.-J.: Das Justizwesen der Ptolemäer. Mchn. 1970.

2) zeichner. Darstellung des kosm. Systems der Ophiten; Origenes erwähnt seine Schilderung durch Kelsos um 170 n. Chr.

Diaitetes [griech.], im griech. Recht allg. Bez. für einen von beiden Streitparteien einvernehmlich bestellten Schiedsrichter. Häufig bestellte jede Partei einen Vertrauensmann, die sich dann auf einen Dritten einigten, so daß insgesamt drei Diaiteten das Schiedsgericht bildeten. Daneben hatte in Athen jeder Bürger nach Vollendung des 59. Lebensjahres die Pflicht, ein Jahr lang als amtl. D. zu wirken. Diese führten die Vorverfahren über vermögensrechtl. Prozesse mit einem 10 Drachmen übersteigenden Streitwert durch. Eine Entscheidung des amtl. D. konnten die Parteien als verbindlich anerkennen, doch konnte jede Partei auch auf einer Entscheidung durch das † Dikasterion bestehen. In diesem Fall verschloß der D. das Beweismaterial getrennt in zwei Tongefäße. Nur diese Beweismittel durften vor Gericht verwendet werden.

Literatur: STEINWENTER, A.: Die Streitbeendigung durch Urteil Schiedsspruch u. Vergleich nach griech. Rechte. Mchn. 1971

Diebstahl, der Tatbestand des D.s (griech. *klopê*) umfaßte im *griech. Recht* auch Hehlerei und Unterschlagung. Auf Solon geht die gesetzl. Unterscheidung zw. schwerem und leichtem D. zurück: Als schwer wurde D. beurteilt, wenn eine Sache aus einem Privathaus bei Nacht, im Wert von über 50 Drachmen am Tag (dem stand gewaltsames Eindringen gleich) oder aus dem Gymnasion gestohlen wurde. Der nächtl. Dieb konnte straflos getötet werden. Wurde der Dieb der Behörde vorgeführt, konnte die Todesstrafe verhängt werden. Leichter D. wurde mit Geldbuße des doppelten Wertes der gestohlenen Sache belegt, zusätzlich mit Ehrenstrafe.

Literatur: COHEN, D.: Theft in Athenian law. Mchn. 1983.

Zum *röm. Recht* † Furtum.

Im *german. Recht* ist D. i. e. S. die bewußt widerrechtl., heiml. Wegnahme einer fremden bewegl. Sache in Zueignungsabsicht. Diebstähle i. w. S. sind nach vielen Rechten auch andere Fälle heiml. Verletzung fremder Gewere durch Unterschlagung, Gebrauchsanmaßung u. a. Das geschützte Rechtsgut ist nicht das Eigentum an der gestohlenen Sache, sondern die † Gewere (etwa: Gewahrsam) an ihr. Alle german. Rechte unterscheiden nach dem Wert der gestohlenen Sache zw. großem und kleinem D.; auf den großen D. stand regelmäßig die Todesstrafe (durch Hängen).

Literatur: HIS, R.: Gesch. des dt. Strafrechts bis zur Karolina. Mchn. u. a. 1928. Nachdr. ebd. 1967. – HRG Bd. 1. 1971. S. 730.

Dienstvertrag, neben Sklavenarbeit und freiem Kleingewerbe hatte der D. im *griech. Bereich* nur relativ geringe Bedeutung. In der klass. Literatur und den Inschriften finden sich kaum Beispiele, wohl aber zahlr. Varianten in den Papyri des *ptolemäischen Ägypten*. Nach deren Zeugnis bildet der D. einen Unterfall der *místhōsis*, die D., Werkvertrag und Miete umfaßt. Dabei ging die Entwicklung vom †Werkvertrag aus, in dem ein bestimmter Gegenstand hingegeben wurde, damit an ihm oder aus ihm etwas gemacht werde; im D. konnte die eigene (freie oder unfreie) Person zum Zweck der Arbeitsleistung Gegenstand der *místhōsis* sein. Darunter fielen auch Ausbildungs- und Ammenverträge, Arbeitsverhältnisse, die nur schwer dem D. einzuordnen sind. Außerhalb der rechtl. Form des D.s standen die auf Pflicht zur *paramonē* begründeten Arbeitsleistungen von Freigelassenen, Vertretung bei †Leiturgien und die Arbeit der Teilpächter.

Literatur: HENGSTL, J.: *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenist. Papyri bis Diokletian*. Bonn 1972.

Zum *röm. Recht* †*locatio conductio*.

Dikasterion [griech.] (Dikasterium), in griech. Staaten Kollegium von dikastai (Richtern), die mit staatl. Autorität über die Zulässigkeit einer †Dike entschieden, in Athen mehrere hundert aus allen Schichten der Bürgerschaft erloste Geschworene, eine Abteilung der †Heliaia. In Blutsachen entschieden hingegen der auf dem †Areopag tagende Rat oder die †Epheten. Der Verhandlung vor dem D. ging ein Vorverfahren vor einem Archonten (†Archon) oder aml. Diaiteten (†Dai-tetes) voraus. Das D. entschied als einzige Instanz. – Auch in nichtdemokrat. griech. Staaten wurden Gerichtshöfe D. genannt. D. bezeichnete auch die Tagungsstätte der Gerichte.

Literatur: HARRISON, A. R. W.: The law of Athens. Bd. 2. Oxf. 1971. – WELWEI, K.-W.: Die griech. Polis. Stg. u. a. 1983.

Dike (Δίκη), bei den Griechen die Personifikation und Schirmerin von Recht(sprechung) und Ordnung; nach Hesiod (›Theogonie‹ 901) eine der drei †Horen.

Dike [griech.], im griech. Recht leiten sich von der Grundbedeutung der D. als ›vollstreckendem Zugriff‹ (überprüft von einem †Dikasterion) die Bedeutungen ›Klage‹ und ›Prozeß‹ ab. D. umfaßt i. w. S. sowohl private als auch öffentl. Klagen; die private Klage (D. i. e. S.) stand nur dem Verletzten oder Geschädigten zu, die öffentl. Klage (†Graphe) als strafrechtl. Popularklage jedem unbescholtenen Bürger Athens. Verfolgung von Mord gehörte zur ersten Gruppe. Je nachdem, ob der Prozeß mit einem bloßen Schuldspruch (samt gesetzl. Sanktion) endete oder noch eine zweite Abstimmung über die Höhe der Urteilssumme nötig war, sprach man von einer ›schätzbaren‹ oder ›nicht schätzbaren Dike‹.

Literatur: WOLF, E.: Griech. Rechtsdenken. Ffm. 1950–70. 4 Bde. in 6 Tlen. – WOLFF, H.J.: Beitr. zur Rechtsgesch. Altgriechenlands u. des hellenist.-röm. Ägypten. Weimar 1961. – HARRISON, A. R. W.: The law of Athens. Bd. 2. Oxf. 1971.

Eigentum, das Recht, über eine Sache im Rahmen einer Rechtsordnung frei verfügen zu können.

Literatur: NIPPOLD, W.: Die Anfänge des E.s bei den Naturvölkern u. die Entstehung des Privateigentums. Den Haag 1954. Je nach Verfassung der griech. Staaten gab es im *griech. Recht* verschiedene Formen von kollektiven Bindungen des E.s (Beispruchsrechte, Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, z. B. des Stadthauses in Gortyn), doch ist der Grundsatz des Individual-E.s überall ausgeprägt. Dieses wurde aber nicht als absolutes, ausschließliches, vom bloßen Besitz begrifflich streng getrenntes Vollrecht (wie in Rom) verstanden, sondern nur die Auswirkungen der rechtlich gebilligten Beziehung zur Sache wurden erfaßt: »krátēsis«, die tatsächl., den Zugriff erlaubende Sachgewalt und »kyrieia«, die Verfügungsmacht. So hatte der Gläubiger die krátēsis an der Pfandsache, auch wenn sie im Besitz des Schuldners war, ebenso der Pächter am Pachtland, jedoch gleichzeitig kyrieia, soweit ihm das Pachtverhältnis Einwirkungen gestattete. Ehemann und Vormund hatten kyrieia an der Mitgift bzw. am Mündelvermögen. Erworben wurde E. durch berechnete Verfügung des Vormannes, beim Kauf mit Zahlung des Kaufpreises. Ersitzung oder gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten waren unbekannt. Prozessual geschützt war das E. weder durch eine Vindicatio (im röm. Sinn) noch durch ein Feststellungsverfahren (diadikasia), sondern ausschließlich auf dem Umweg über delikt. Ansprüche (dikē exoulēs).

Literatur: KRÄNZLEIN, A.: E. u. Besitz im griech. Recht. Bl. 1963.

Im *röm.* (klass. und justinian.) *Recht* ist E. das umfassendste private Recht an einer Sache, ein Herrschaftsrecht, das gegen jedermann wirkt. Das altröm. E. z. Z. des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.) war noch eine Erscheinungsform der umfassenden Hausgewalt des † Paterfamilias. Noch der spätclass. Jurist Ulpianus sagt, daß Paterfamilias der ist, der im Haus die Herrschaft (dominium) hat, und zwar über Personen (Ehefrau, Kinder, Sklaven) und Sachen. Seit der späten Republik sind Dominium und Proprietas (Eigenheit) zu techn. Begriffen für das E. an Sachen geworden. Obwohl das E. als Vollherrschaft begriffen wurde, unterlag es gleichwohl wesentl. Beschränkungen im Interesse sowohl der Allgemeinheit (Sozialbindung, Verbot des Gebrauchs zum Schaden der Allgemeinheit, baurechtl., sanitäts- und feuerpolizeil. Beschränkungen) als auch von Einzelpersonen (Nachbarrechte, † Servituten, † Pfandrechte, Veräußerungsverbote). Sobald jedoch durch private Verfügungen begründete Beschränkungen wegfielen, lebte das volle Recht von selbst auf (Elastizität des E.s). Mehrere Personen konnten an einer Sache nur Miteigentum nach rechner. Anteilen haben (communio pro indiviso, condominium). Diese E.sgemeinschaft konnte seit der Lex Licinia (3./2. Jh. v. Chr.) von jedem Miteigentümer jederzeit durch eine Teilungsklage (actio communi dividundo) aufgehoben werden. Erworben werden konnte E. nach † Ius civile an den für die bäuerl. Wirtschaft wichtigen Sachen (italische Grundstücke, Sklaven, Vieh; sog. Res mancipi [† Res]) nur durch die Formalakte der † Mancipatio oder † in iure cessio, ferner durch Ersitzung († Usucapio), an anderen Sachen durch formfreie Übergabe († Traditio) aufgrund eines gültigen Erwerbsgrundes (iusta causa traditionis, wie Kauf, Schenkung). Bloße Übergabe einer Res mancipi verschaffte eine vom † Prätor geschützte Stellung (bonitar. E.). In jedem Falle konnte E. durch Übertragung nur vom Eigentümer erworben werden. Freistehende Sachen und Wild konnten unbeschränkt durch Aneignung (occupatio) erworben werden. Geschützt wurde das E. nach Ius civile durch die E.sklage (rei vindicatio [† Vindicatio]), bonitar. durch

eine bes. prätor. Klage (actio Publiciana), ferner gegen Anmaßung einer Servitut durch die E.sfreiheitsklage (actio negatoria).

Literatur: Röm. Recht. Begr. v. P. JÖRS. Neu bearb. v. H. HONSELL u. a. Bln. u. a. 1987. S. 142. – KASER, M.: Altröm. E. u. »usucapio«. In: ZRG (RA) 105 (1988). S. 122. – KASER, M.: Röm. Privatrecht. Mchn. 1989. S. 104.

Ein abstrakter E.sbegriff im Sinne einer umfassenden Herrschaftsmacht über eine Sache war dem *german. Recht* fremd. Der Begriff »eigen« bezeichnet die Zuordnung von Sachen zu bestimmten Personen und ist zunächst bei Grundstücken gebräuchlich, die der gemeinen Nutzung entzogen waren. Bei bewegl. Sachen (Fahrnis) gab es auch in german. Zeit eine Sachherrschaft einzelner, die Nutzungs- und Verfügungsbefugnis umfaßte, zunächst an den Gegenständen des persönl. Gebrauchs, die auch als Grabbeigaben üblich waren, wie Waffen, Schmuck und Kleidung. Einen eigentl. E.sschutz kannte das german. Recht nicht. Diese Funktion übernahm die † Gewere als die vom Recht anerkannte tatsächl. Sachherrschaft.

Literatur: HRG Bd. I. S. 877, 882 u. 1658.

Eisagogeus [griech.], im griech. Recht allg. ein den Prozeß einführender Beamter. In Athen hatte jeder †Archon die Befugnis, im Rahmen seiner Kompetenz Klagen anzunehmen und sie einem †Dikasterion zur

Entscheidung vorzulegen. Daneben gab es ein spezielles Gremium von 10 Eisagogeis, bei welchen Klagen in beschleunigten Verfahren einzureichen waren. Im ptolemäischen Ägypten war der Ei. ein vom König ernannter Beamter griech. Nationalität, der bei den Gerichten als Geschäftsführer eingesetzt war. Bei den †Chrematisten waren die Kammern nach ihrem Ei. benannt.

Literatur: WOLFF, H. J.: Das Justizwesen der Ptolemäer. Mchn.²1970. – † auch griechisches Recht.

Ekklesja [griech.] (lat. ecclesia),

1) in der griech. Antike Bez. für die allg. mit gesetzgebender Gewalt ausgestattete Volksversammlung der griech. Stadtstaaten. Die E. bestand aus den wehrfähigen, stimmberechtigten männl. Bürgern und wurde im klass. Athen durch den Vorsitzenden († Epistates) der jeweils amtierenden † Prytanie zu regelmäßigen (etwa 40 im Jahr) und außerordentl. Sitzungen zusammengerufen. Für die Teilnahme erhielt der Bürger seit dem 5. Jh. v. Chr. † Tagegeld. Kompetenzbereiche und Verfahrensweisen der E. unterschieden sich in den einzelnen Staaten, bezogen sich aber auf alle Bereiche der Innen- und Außenpolitik (Gerichtsbefugnis in Athen nur in Sonderfällen). In Athen ging den Beschlüssen († Psephisma) stets ein Gutachten der † Bule, das † Probuleuma, voraus; für die Beschlußfassung war die Mindestzahl von 6000 Stimmen (411 nach Verfassungsänderung: 5000) nötig; Abstimmung mittels † Cheirotonie, Stimmsteinen (psēphoi) oder Scherben († Ostrakon). Versammlungsort war die Agora, seit dem 4. Jh. das Dionysostheater. Der E. entsprach die makedon. Heeresversammlung, die pro forma selbst in den hellenist. Königreichen beibehalten wurde. – † auch Apella.

Literatur: BUSOLT, G./SWOBODA, H.: Griech. Staatskunde. Mchn. ³1920–26. 2 Bde. Nachdr. ebd. 1972–79. – GRANIER, F.: Die makedon. Heeresversammlung. Mchn. 1931. – EHRENBERG, V.: Der Staat der Griechen. Zü. u. a. ²1965.

2) in der griech. Übersetzung des AT (Septuaginta) hat E. als Übersetzungswort des hebr. qāḥāl religiöse Bedeutung und bezeichnet die israelit. Kultgemeinde (z. B. Ps. 22, 21, 23 und 26). Auf diesem jüd.-religiösen Hintergrund ist die Verwendung des Begriffs im NT zu sehen († Kirche).

Erpressung, zum röm. Recht ↑ Metus.

Ersitzung, Art des Eigentumserwerbs; zum röm. Recht † Usucapio.

bestraft, Sicherheit vor F. boten die Archive. Todesstrafe stand auf F. der gesetzl. Maße, deren die Steuererheber sich bedienten.

Im *röm. Recht* wurden, ausgehend von den Testaments- und Münzvergehen, die durch das grundlegende Gesetz Sullas, die Lex Cornelia testamentaria nummaria (auch Lex Cornelia de falsis, 81 v. Chr.) als Crimina publica († Crimen) unter Strafe gestellt waren, zahlr. weitere Tatbestände von F. (falsum) und Täuschungshandlungen unter dem Begriff des Crimen falsi zusammengefaßt. Als Crimina falsi galten v. a. Testaments- und Urkundendelikte, Edelmetall- und Münzdelikte, Prozeßdelikte (z. B. Richter- und Zeugenbestechung), F. von Maß und Gewicht, Anmaßung von Ämtern und Rängen, Anwendung falscher Kaisererlasse, Kindesunterschlebung u. a. Einige wurden nur als Crimina extraordinaria bestraft, andere unterstellte man den Sanktionen der Lex Cornelia (urspr. † Aquae et ignis interdictio, später variable Strafen).

Das *german. Recht* traf keine deutl. Unterscheidung zw. F. und † Betrug. Die Mehrzahl der german. Volksrechte behandelt die F. als Straftat. Dabei kann der Grund für die Bestrafung der F. verschieden sein: Er kann in der gemeingefährl. Verletzung des öffentl. Glaubens liegen, wie bei der F. von Münzen und Urkunden, er kann aber auch in der Verletzung des Vermögens eines einzelnen liegen, wie bei der Warenfälschung, wo aufgrund der Täuschung des Verkäufers der Käufer keinen dem Kaufpreis entsprechenden Gegenwert erhält und somit betrogen wird. Bes. geregelt war vielfach die F. oder Verfälschung von Grenzzeichen. Sie galt urspr. als religiöses Verbrechen, weil die Grenzen unter dem bes. Schutz der Götter standen. – Die dem Fälscher angedrohte Strafe war in erster Linie die Strafe des Handverlustes.

Literatur: MOMMSEN, TH.: Röm. Strafrecht. Lpz. 1899. Nachdr. Darmst. 1961. S. 667. – TAUBENSCHLAG, R.: Das Strafrecht im Rechte der Papyri. Lpz. u. a. 1916. Nachdr. Aalen 1972. – HIS, R.: Gesch. des dt. Strafrechts bis zur Karolina. Mchn. u. a. 1928. Nachdr. ebd. 1967. S. 165. – ARCHI, G. G.: Civiler vel cri-

Fälschung, im *griech. Bereich* wurde F. von Münzen nach einigen Berichten mit dem Tod bestraft, doch richteten sich die entsprechenden Vorschriften hauptsächlich an das Personal der staatl. Prägestätten. Auch wegen F. von Urkunden sind Strafen nur gegen Bedienstete von Archiven belegt (Paros, 2. Jh. v. Chr.). In Athen wurden Urkunden vor Gericht durch Zeugen bestätigt, letztere hafteten für die Echtheit. F. von Maßen und Gewichten war † Betrug. Im *ptolemäischen Ägypten* wurde F. von privat verwahrten Urkunden als Betrug

minaliter agere in tema di falso documentale. In: Scritti in onore di Contardi Ferrini... Mailand u. a. 1947. Bd. I. S. 1. – MÜLLER, M.: Münzen des Altertums. Brsw. 1969. S. 10. – HRG Bd. 1. 1971. S. 1060. – VOIGTLÄENDER, H.: Falschmünzer u. Münzfälscher. Münster 1976. – SANTALUCIA, B.: Diritto e processo penale nell'antica Roma. Mailand 1989. – THÜR, G./STUMPF, G.: Sechs Todesurteile u. zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme. In: Tyche 4 (1989). S. 171. – Tauch Urkunde.

der Hausgötter. Der Hausverband war durch Erbrecht und die sakrale Pflicht zur gerichtl. Verfolgung bei Tötung eines Mitgliebers in das Geschlecht (génos) eingebunden. Die Nähe zu diesen Rechten und Pflichten wurde nach Verwandtschaftsgrad bestimmt. Rechtl. Zugehörigkeit zu einem oikos war auch Voraussetzung für das Bürgerrecht. Sie verlangte in Athen die Geburt aus legitimer, zw. Bürgern geschlossener Ehe. Bei Fehlen von legitimen Söhnen war Adoption möglich.

Literatur: WOLFF, H. J.: Beitr. zur Rechtsgesch. Altgriechenlands u. des hellenist.-röm. Ägypten. Weimar 1961. – LACEY, W. K.: Die F. im antiken Griechenland. Mainz 1983.

In Rom war die F., wohl ausgehend von den Groß-F.n der Frühzeit, die die gesamten (agnat.) Seitenverwandten jedes Paterfamilias einschlossen und von denen sich vielleicht auch die Sippenverbände (gentes [= Gens]) herleiteten, die durch patriarchal. Ordnung entstandene Lebensgemeinschaft im Hausverband. Zu ihr gehörten außer dem Paterfamilias, dessen Hausgewalt (Patria potestas; auch Manus) rechtl. Grundlage der F. war, die Frau, sofern sie Uxor in manu war, und die Hauskinder (filii, filiae familias), sofern sie nicht aus der Gewalt des Paterfamilias ausgeschieden waren, ferner auch alle zum Haus gehörenden Freien und Sklaven, das lebende Vieh, der gesamte Besitz jeder Person sowie das Vermögen verstorbener Ahnen. Die Existenz der F. ruhte auf dem privaten Grundbesitz, wodurch sie zugleich zur kleinsten Wirtschaftsgemeinschaft wurde. Durch den Kult der Hausgötter bildete sie auch eine sakrale Einheit. Ihrem Erhalt diente beim Fehlen männl. Nachkommen die Adoption; das röm. Erbrecht zielte auf ihre Fortführung ab. – In der Spätantike ist Familia Bez. für die Gesamtheit des grundherrl. Hofgesindes.

Literatur: KASER, M.: Das röm. Privatrecht. Mchn. ²1971–75. 2 Bde. – Röm. Recht. Begr. v. P. JÖRS. Neu bearb. v. H. HONSELL u. a. Bln. u. a. ¹1987. S. 385.

In german. Zeit war die F. zunächst eine religiöse Gemeinschaft. Die Verbindung ihrer Mitglieder beruhte nicht nur auf Blutsverwandtschaft, sondern auch auf dem gemeinsamen Ahnenkult, dessen Priester der Hausherr war. Die verstorbenen Ahnen wurden als Teil der F. gedacht. Die Kern-F., bestehend aus den in einem Haus in dauernder Verbindung lebenden Eltern und den noch im Haus lebenden Söhnen und den unverheirateten Töchtern, trat in der älteren Zeit nur als Teil der Groß-F. bzw. Sippe in Erscheinung. Innerhalb des herrschaftlich strukturierten Hauses (Hausherrschaft) hatte der Hausvater die Muntgewalt (Munt) über Frau und Gesinde, über die Söhne bis zur Wehrhaftmachung oder Begründung eines eigenen Hausstandes und über die Töchter bis zu ihrer Verheiratung. Das Hausgut hatte er für sie zu verwalten und zu mehren; wegen der Wartrechte der Haussöhne konnte er darüber nicht frei verfügen.

Literatur: CONRAD, H.: Dt. Rechtsgesch. Bd. I. Karlsr. ²1962. S. 30. – HRG Bd. I. 1971. S. 1067.

Die (patrilinäre Groß)-F. umfaßte in Indien traditionell drei Generationen verstorbener und vier Generationen lebender, in einem Haus wohnender Agnaten. Schon in den Brähmanas war allerdings die Möglichkeit vorgesehen, daß – namentlich arme – Groß-F.n sich aufteilten, die Söhne also nach Eheschließung noch zu Lebzeiten des Vaters ihr Erbeil erhielten und einen eigenen Haushalt gründeten. Der religiöse Zweck der F. war die für die rituelle Speisung der Ahnen (pitarah = Väter), die vom Vater als Familienoberhaupt und Vertreter (kartā = Manager) der F. vorgenommen wurde, unerläßl. Fortführung der männl. Linie, die gegebenenfalls durch Adoption ge-

Familie [lat. familia = Gesamtheit der Dienerschaft, Gesinde (zu famulus = Diener)], eine für die einzelnen Kulturen unterschiedlich definierte Gemeinschaft.

In Ägypten bildete die F., nicht die Sippe die wichtigste Einheit des Gesellschaftssystems († ägyptische Gesellschaft). Der Regelfall war die aus dem Ehepaar und dessen Kindern bestehende Kern-F., die in einer räumlich gebundenen Hausgemeinschaft lebte. Der Mann sorgte für den Unterhalt der F., war Haushaltsvorstand, konnte den Kindern auch Arbeitsanweisungen geben, von einer ehemännl. Gewalt fehlen jedoch alle Spuren. Die Frau war als Herrin des Hauses zumindest rechtl. dem Mann gleichgestellt und konnte über ihren Besitz frei verfügen. Grundsätzlich galt die Einehe, im nichtkönigl. Bereich war Polygamie selten, bei der dann die Nebenfrau rechtl. schlechter gestellt war als die Hauptfrau. Seit dem 7. Jh. v. Chr. wurden die Ehefrau und die Kinder nicht nur für die Ehezeit, sondern auch für den Fall der Scheidung wirtschaftlich durch Verträge abgesichert. Wenn ein Kind heiratete, wurde ein neuer Haushalt gegründet.

Literatur: ALLAM, S.: F. u. Besitzverhältnisse in der altägypt. Arbeitersiedlung von Deir-el-Medineh. In: Revue internationale des droits de l'antiquité 30 (1983). S. 17. – FRANKE, D.: Altägypt. Verwandtschaftsbeziehungen im Mittleren Reich. Hamb. 1983.

Im Alten Orient bestand die patriarchalisch strukturierte F. aus dem F.vater als dem Hausherrn, der Ehefrau, den Kindern und Sklaven. Der Hausherr hatte das Straf- und Züchtigungsrecht in der F. (in Assyrien sogar das der Tötung der Ehefrau). Die Ehefrau hatte eingeschränkte Mitbestimmungsrechte bei der Kindererziehung. Der F.vater verwaltete das F.vermögen einschließlich der Mitgift der Ehefrau und hatte dessen Nutznießung; Mitgift und Geschenke des Mannes blieben in Babylonien aber Eigentum der Frau. Im allg. war die Ehefrau in älterer Zeit nicht erberechtigt, wohl aber die Kinder (bevorzugt offenbar die Söhne). – Kinderlose Ehepaare machten häufig von der Möglichkeit der Adoption Gebrauch, um einen Nachkommen (mit vollem Erbsanspruch in N-Babylonien) zu haben, im Alter versorgt zu sein und die Spende ihrer Totengaben zu sichern.

In den griech. Staaten war F. (oikos) der patriarchal. Hausverband, der aus dem F.vater als Herrn (kýrios), der Ehefrau, den Kindern und Sklaven bestand. Der F.vater war der natürl. Vormund und Vertreter der F. gegenüber Göttern und Menschen. Ihm oblag der Kult

währleistet wurde. Der Vater konnte theoretisch frei über das F.eigentum verfügen, durfte dabei aber die wirtschaftl. Existenz der F. nicht gefährden. – † auch Frau (Indien).

Literatur: RUBEN, W.: Die gesellschaftl. Entwicklung im alten Indien, Bd. 2: Die Entwicklung v. Staat u. Recht. Bln. 1968. – SONTHEIMER, G.-D.: The joint Hindu family. Its evolution as a legal institution. Neu Delhi 1977. – DERRETT, J. D. M., u. a.: Beitr. zum ind. Rechtsdenken. Wsb. 1979.

Die patrilineare, patriarchalisch strukturierte F. galt in **China** als kleinste Einheit der Gesellschaft. Der (Groß)vater war Herr über alle unter dem gemeinsamen Dach lebenden F.nmitglieder, einschließlich verheirateter Söhne, Konkubinen und Gesinde. Er war ferner Kultherr für den Ahnenkult und hatte seine Linie, wenn nötig auch durch Adoption, zu sichern. Die im Konfuzianismus begründete unantastbare Autorität des F.noberhauptes zeigte sich in dem auch durch das Gesetz sanktionierten Recht, Ungehorsam strengstens zu ahnden. So stand z. B. auf jegl. Tätlichkeiten gegen ihn durch seine Kinder die Todesstrafe, in der Feudalzeit von ihm eigenhändig, im kaiserl. China auf seinen bloßen Antrag hin vom Staat vollzogen. Da das F.noberhaupt alleinige Verfügungsgewalt in allen ökonom. Belangen hatte, war es der Obrigkeit für alle Abgaben und Leistungen verantwortlich. Zwar begünstigte der Konfuzianismus die Groß-F., doch gab es sie mit ihren z. T. Hunderten von Mitgliedern über längere Zeiträume wohl nur in der Oberschicht. In der einfachen Bevölkerung überwog die zwei Generationen umfassende Kleinfamilie; nach dem Tod des Vaters gründeten die verheirateten Söhne unter Aufteilung des F.nbesitzes eigene Hausstände. Die generell sehr starke F.nbindung war ein wesentl. Grund für das so verbreitete Übel des Nepotismus in China.

Die F. wurde in **Japan** als eine Einheit von Ahnen und Nachkommenschaft aufgefaßt, in der die vertikale Bindung (Ahnen–Kinder–Enkel) wichtiger war als die horizontale (Mann–Frau). – Für die Jōmon- und Yayoizeit (bis etwa 300 n. Chr.) wird unbeschränkte Polygamie vermutet, die Gatten wohnten getrennt; die hervorgehobene Stellung der Frau als Erhalterin des Geschlechts deutet in SW-Japan auf mutterrechtl. Strukturen hin, gleichfalls, daß höchste Gottheit des Shintō eine weibl. Gottheit ist und daß bis in die Narazeit (710–784) acht weibl. Tennō das höchste Amt ausübten. Ab dem 3. Jh. n. Chr. wurde die F. durch Überlagerung von Vaterrecht zu einer hierarchisch organisierten Produktions- und Kultgemeinschaft aus blutsverwandter Basis unter Einbeziehung von Gesinde und Sklaven. Die F.n waren zu Sippen oder F.nverbänden († Uji) zusammengeschlossen, denen sich auch fremde Berufsgruppen (be) angliedern konnten. Das Oberhaupt der F. übte den wichtigen Ahnenkult aus und war ab dem 8. Jh. verantwortlich für die Einhaltung der Hausstatuten (kakun) durch die F.nmitglieder. Heiraten waren Beziehungen von F. zu F., Individualbedürfnisse hatten sich den F.ninteressen unterzuordnen. Ab dem 5. Jh. waren F.nregister (kosekichō) für den Adel in Gebrauch, die sich später auf andere Kreise erstreckten. Die Gesetze des Tokugawa Ieyasu (* 1542, † 1616) für den Kriegeradel (Buke hyakkajō) regelten im 54. Gesetz die F.nstände. Danach waren dem Tennō 12, den Daimyō 8 und den einfachen Samurai 2 Nebenfrauen erlaubt, um im Falle von Kinderlosigkeit der Hauptfrau die Erbfolge zu sichern. Auch Adoptionen waren häufig. Die Kern-F. der Edozeit (1603–1867) bestand aus fünf bis sieben Personen.

Literatur: NAKANE, CH.: An interpretation of the size and structure of the household in Japan over three centuries. In: House-

hold and family in past time. Hg. v. P. LASLETT u. a. Cambridge 1972. – BENEDICT, R.: The chrysanthemum and the sword. Neuausg. London 1977.

Zur F. gehörten in **Altamerika** neben dem Mann seine Frau oder Frauen, eventuell auch Nebenfrauen, sowie die unverheirateten Kinder. In einigen Fällen waren die verheirateten Söhne und deren F.n auch Teil der F., bzw. in mutterrechtl. Gruppen, bei denen die Frau das Oberhaupt der F. war, die Töchter und deren Familien. Sie konnten erst nach dem Tod des Vaters/der Mutter eigenständige F.n bilden. Seltener war der Fall, daß die Söhne der Schwester oder Töchter des Bruders des F.noberhauptes Teil der F. waren und mit dieser lebten. Gewöhnlich bestimmte das Oberhaupt die Entscheidungen in der F., doch hatten die Ehepartner meist einen eigenverantwortl. Bereich. Eingeschränkt wurden die Entscheidungen dadurch, daß fast alle F.n in Amerika integraler Bestandteil einer Sippe oder ähnl. Institutionen († Ayllu, † Calpulli) waren, in denen – autoritär oder demokratisch – Anordnungen getroffen wurden, die für die F.n verbindlich waren.